

**Kommunalisierung der Energienetze  
auf dem Gebiet der  
Freien und Hansestadt Hamburg**

**- Machbarkeitsstudie Netze -**

Stand 11. Mai 2009

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Blatt Nr.</u>
<b>I. Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	1
<b>II. Ausgangslage und Zielsetzung</b>	3
1. Ausgangslage	3
2. Zielsetzung des Kommunalisierungsvorhabens der FHH	5
<b>III. Darstellung und Würdigung alternativer Kommunalisierungsmodelle</b>	6
<b>IV. Kritische Erfolgsfaktoren und Renditeerwartungen des Netzbetreibers FHH</b>	12
1. Anreizregulierung	12
2. Bewertungsverfahren	14
3. Überschlägige Wertermittlungen	19
4. Finanzierung Netzkaufpreis	24
5. Konzessionsabgaben	24
6. Planergebnisrechnungen Netzbetriebe	29
7. Synergiepotenzialabschätzung	37
<b>V. Auswirkungen der Netzübernahmen auf die Geschäftsmodelle "Stadtwerke FHH" unter Einbeziehung der öffentlichen Unternehmen (Hamburg Wasser und Stadtreinigung)</b>	38
<b>VI. Zusammenfassende Würdigung und Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise</b>	40
 <b>Anlagen</b>	 <u>Nr.</u>
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	1

## I. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Die Freie und Hansestadt Hamburg (im Folgenden auch: FHH) beauftragte uns mit Vertrag vom 16. Dezember 2008, eine grobe Machbarkeitsstudie zur *Überführung der Energienetze in öffentliche Verantwortung (Rekommunalisierung) und der Gründung eigener Stadtwerke* zu erstellen.

Hierbei sollen Handlungsoptionen, die sich die FHH im Zusammenhang mit den auslaufenden Konzessionsverträgen anbieten, untersucht, bewertet und überschlägig die Wirtschaftlichkeit der Netzübernahmen beschrieben werden.

Die Gliederung unserer Studie haben wir mit dem Auftraggeber am 4. Februar 2009 inhaltlich abgestimmt.

2. Auskünfte und Nachweise wurden uns von der Freien und Hansestadt Hamburg, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) sowie von Hamburg Wasser und der Stadtreinigung Hamburg bereitwillig erteilt.
3. Folgende Unterlagen standen uns zur Verfügung:

### **Gasversorgung**

- Konzessionsvertrag Gas vom 15. Februar 2008 mit E.ON Hanse AG und E.ON Hanse Netz GmbH,
- Konzessionsabgaben 2003/2004 – Prüfungsbericht PwC vom 15. August 2005,
- Konzessionsabgaben 2004/2005 – Prüfungsbericht PwC vom 15. Juni 2006,
- Drucksache 2008/000239 vom 4. Februar 2008 zur Senatssitzung betreffend Konzessionsvertrag Gas,
- 1. Verfahrensbrief vom 31. Januar 2007 an die Interessenten des Gas-Konzessionsvertrages,
- Schriftliche "Kleine Anfrage" vom 8. Januar 2008 (Drs. 18/7626) betreffend "Auslaufen des Konzessionsvertrages für das Hamburger Gasnetz",
- Präsentation "Gutachterliche Stellungnahme zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages für Gasverteilungsanlagen im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg" von Booz Allen Hamilton vom 19. Dezember 2007/mit Ergänzung vom 25. März 2008,

- Gutachten zu konzessionsabgaberechtlichen Fragen der Gasversorgung von "KERMEL SCHOLTKA Rechtsanwälte" vom 27. April 2007 ,
- diverse Unterlagen betreffend Ausschreibung Gasbezug ab 2009/2010;

### **Stromversorgung**

- Konzessionsvertrag Strom und Fernwärme mit Hamburgische Electricitäts-Werke AG vom 15. September 1994,
- Konzessionsabgaben 2002 – Prüfungsergebnis BDO vom 6. Januar 2005,
- Konzessionsabgaben 2003 – Prüfungsergebnis BDO vom 6. Januar 2005,
- Zusammenstellung über die Konzessionsabgaben Strom 2005 - 2007,
- Geschäftsbericht HEW für das Geschäftsjahr 1994,
- Gutachten (Entwurf) von "AULINGER Rechtsanwälte" zu Fragen der Beendigung des Konzessionsvertrages Strom,
- Geschäftsbericht HEW für das Jahr 1994;
- Veröffentlichter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 der Vattenfall Europe Distribution Hamburg GmbH;

### **Wärmeversorgung**

- Schreiben BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 14. März 2008 betreffend "Ergebnis des Geschäftsbereiches Fernwärme für das Geschäftsjahr 2007" (betrifft die Hamburger Fernwärmeversorgung der Vattenfall Europe AG),
- desgl. für 2002 und 2003, BDO vom 5. Januar 2005,
- Präsentation "Lenkungsgruppe Wärmeversorgungskonzept" vom 7. Januar 2009,
- Konzessionsvertrag Strom und Fernwärme mit Hamburgische Electricitäts-Werke AG vom 15. September 1994;
- Veröffentlichter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 der Vattenfall Europe Hamburg Aktiengesellschaft;

### **Sonstige Unterlagen**

- "Entsorgungssicherheit der Freien und Hansestadt Hamburg durch die Stadtreinigung Hamburg – "Hamburg Energie" (Dezember 2008),
- Präsentation "HAMBURG ENERGIE Jour fixe, 5. Februar 2009",
- Präsentation "Statusbericht November 2008" betreffend HAMBURG ENERGIE",
- Präsentation "Vertriebsstrategie für HAMBURG ENERGIE".

4. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortung gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, vereinbarungsgemäß die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit Stand vom 1. Januar 2002.

## **II. Ausgangslage und Zielsetzung**

### **1. Ausgangslage**

#### **Strom- und Fernwärmenetz**

5. Zwischen der FHH und der VATTENFALL Europe AG, Hamburg, (VFE) - als partieller Rechtsnachfolger der HEW Hamburgische Electricitäts-Werke AG - besteht ein kombinierter Strom-/Fernwärme-Konzessionsvertrag vom 15. September 1994. Der Vertrag endet am 31. Dezember 2014.

VFE ist Grundversorger auf dem Gebiet der Stromversorgung der FHH und zugleich der größte Fernwärmeversorger der Stadt.

#### **Gasversorgung**

6. Zwischen der FHH, der E.ON Hanse AG (als Netzbetreiber) und der E.ON Hanse Netz GmbH (als Netzeigentümer) wurde ein Gas-Konzessionsvertrag am 15. Februar 2008 geschlossen. Der Vertrag endet am 31. Dezember 2018. Es besteht ein Sonderkündigungsrecht zum 31. Dezember 2014, welches bis zum 30. November 2012 auszuüben ist.

#### **Wasserver- und Abwasserentsorgung**

7. Die Wasserversorgung in der FHH erfolgt durch die Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW).

Die Abwasserbeseitigung in der Freien und Hansestadt Hamburg erfolgt durch die Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE).

HWW tritt mit HSE unter der Dachmarke HAMBURG WASSER auf.

**Netzdaten**

8. Nachfolgend werden die Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgungsanlagen gemeinsam auch kurz als Netze bezeichnet.

Zu den Netzen auf dem Gebiet der FHH konnten von uns folgende Eckdaten ermittelt werden:

	Einheit	Strom <sup>1)</sup>	Gas	Fernwärme	Wasser
<b>Netzlänge</b>	km	15 791	4 565	650	4 567
<b>Hausanschlussleitungen</b>	km	-	2 460	-	-
<b>Zahl der Zähler</b>	Stck.	-	146 350 <sup>2)</sup>	-	1.039 976
<b>Abgabe</b>	GWh Tcbm	12 261 <sup>3)</sup>	18 511	3 708	94 187
<b>Tageshöchstlast</b>	MW	2 017 <sup>3)</sup>	-	1 209	-
<b>Kunden</b>	Anzahl	907 227	-	415 800 <sup>3)</sup>	1 052 207

1) lt. Geschäftsbericht HEW 1994 (außer: Abgabemenge)

2) Zahl der Hausanschlussleitungen

3) Angaben aus 2007

## **2. Zielsetzung des Kommunalisierungsvorhabens der FHH**

### **9. Ziel A: Deutliche Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes**

- bis 2020 minus 40 % !
- bis 2050 minus 80 % !!

durch

- klimaschonende Bereitstellung des Energiebedarfs (KWK, Fernwärmeausbau etc.),
- stärkere Nutzung erneuerbarer Energie (Wärme-, Wind-, Solar-Bioenergie, Abwärme etc.),
- Förderung von Effizienzmaßnahmen zur Reduzierung des Energiebedarfes.

### **10. Ziel B: Gewährleistung einer preiswürdigen, sicheren und ökologisch ausgerichteten Energie- und Wärmeversorgung auf dem Gebiet der FHH**

- Sicherstellung der notwendigen Reinvestitionen für die Erneuerung der Energieerzeugungsanlagen und der Versorgungsnetze,
- Gewährleistung einer von Konzerninteressen unabhängigen Energiepreispolitik,
- stärkere Einbindung der Energieversorgung in die Stadtentwicklung.

### **11. Ziel C: Angemessene Beteiligung der FHH an der im örtlichen Energiemarkt erwirtschafteten Rendite**

- Sicherstellung des Konzessionsabgabevolumens und Gewerbesteueraufkommen,
- angemessene Beteiligung an den Renditen auf dem örtlichen Energiemarkt.

### **12. Zur optimalen Umsetzung der Ziele A bis C ist es erforderlich**

- den Einfluss der FHH auf die Energienetze und Erzeugungsanlagen zu sichern,
- um so auch die Reinvestitionen der örtlichen Energieunternehmen von jährlich ca. € 100 Mio. gezielt lenken zu können.

### III. Darstellung und Würdigung alternativer Kommunalisierungsmodelle

13. Netzübernahmen können durch Erwerb (Kauf) und Übereignung der Anlagen oder durch pachtweise Überlassung der Anlagen erfolgen. Der laufende Betrieb der Netze kann entweder durch Dritte (Vergabe) oder durch den Netzübernehmer (FHH) selbst erfolgen (make-or-buy-Entscheidung). Grob lassen sich somit 4 Varianten unterscheiden:

- Übereignung der Netze und:
  - Bewirtschaftung durch FHH
  - Vergabe der Netzbewirtschaftung
- Überlassung der Netze und:
  - Bewirtschaftung durch FHH
  - Vergabe der Netzbewirtschaftung

14. Aufgrund der Unbundlingvorschriften des § 7 EnWG sind die Netzbetriebe in einer eigenen Netzgesellschaft - getrennt von etwaigen Vertriebs- und Erzeugungsaktivitäten - zu führen.

Ob für jedes Netz eine eigene Gesellschaft geführt wird, ist insbesondere davon abhängig, ob neben FHH Dritte an einer bestimmten Sparte beteiligt werden bzw. ob eine derartige Option eröffnet werden soll. Gründe der Transparenz können für eine Trennung sprechen - organisationsabhängige Mehraufwendungen und das Entfallen möglicher Synergieeffekte sprechen eher dagegen. Die abschließende Entscheidung ist zu einem späteren Zeitpunkt zu treffen.

Ggf. ergeben sich auch im Laufe der Verhandlungen mit den bisherigen Netzbetreibern Aspekte, die separate Netzgesellschaften erfordern.

15. Die Aufnahme des Netzbetriebes ist gemäß § 4 EnWG bei der zuständigen Regulierungsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige der Aufnahme der Tätigkeit sind das Vorliegen der personellen, technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie die Zuverlässigkeit der Geschäftsleitung nachzuweisen (vgl. § 4, II EnWG).



## **Übereignung oder Überlassung der Netze**

16. Die Übereignung der Netze setzt entweder einen rechtlichen Anspruch oder eine Einigung zwischen Erwerber und Veräußerer voraus. Auf Einzelheiten der Kaufpreisermittlung wird später eingegangen.

Der wesentlichste Vorteil des Erwerbs des Eigentums an den Versorgungsanlagen besteht darin, dass der Erwerber uneingeschränkte Verfügungsmacht erhält.

Werden die Anlagen lediglich überlassen, z. B. im Wege der Pacht, partizipiert der Pächter nicht an Wertsteigerungen und trägt dafür aber auch nicht das Risiko etwaiger Wertminderungen.

Wirtschaftlich zahlt der Pächter dem Eigentümer i. d. R. eine feste Verzinsung (Zinsen zzgl. Werteverzehr (Abschreibungen) und Gewinnaufschlag) für die überlassenen Anlagen und finanziert somit die Anlagen des Verpächters vollständig.

Investitionen in der Energiewirtschaft sind langfristig angelegt. Wird ein nachhaltiges Engagement - mit dem damit verbundenen unternehmerischen Risiko - angestrebt, so ist eine Netzübernahme im Wege des Erwerbs der Anlagen anzustreben.

### **Empfehlung: Netzübergang**

17. **Warum?**

#### **Kein "vermischtes Netz"**

- Eigentumsansprüche bzw. Eigentumsabgrenzungen des bisherigen und des neuen Netzbetreibers am Netz sind nur bei einer Verkaufslösung klar geregelt

#### **Vermeidung von Mitspracherechten der Energiekonzerne**

- Bei einer Pachtlösung erwartet der bisherige Netzbetreiber Mitspracherechte bei den Investitionen in "seinem" Netz

#### **Renditeverluste**

- Die dem Netzbetreiber vom Energiewirtschaftsgesetz zugestandene Rendite geht bei kostenbasierter Betrachtung weitgehend auf den Verpächter über

### **Nachhaltigkeit**

- Selbst bei einer 100 %-igen Fremdfinanzierung des Netzes wird der Kaufpreis durch die Abschreibungen innerhalb von 20 bis 25 Jahren vollständig finanziert (bei Gewinnthesaurierung). Der nächsten Generation wird ein schuldenfreies Netz übergeben.

### **Bürgernähe und Sicherung des Steueraufkommens**

- Eigentumsrechte stärken den Standort, sichern Gewerbesteuern und Bürgernähe.

## **18. Netzpacht als Übergangslösung**

- Um die Netzüberlassung an die FHH unabhängig von ungeklärten Rechtsfragen zu ermöglichen, ist eine auf 2 bis 5 Jahre befristete Pachtlösung als Kompromiss denkbar.

Notwendiger Regelungsbedarf:

Zumindest vorläufige

- Einigung über den Übernahmewert als Bemessungsgrundlage für die Pacht und des zukünftigen Netzkaufpreises,
- Vereinbarung, dass erwirtschaftete Abschreibungen die zukünftige Pacht sowie den Übernahmewert reduzieren.

Das **Eigentum** an den Netzen ermöglicht den umfangreichsten Einfluss auf den politisch angestrebten Umstieg auf Zukunftsenergien und CO<sub>2</sub>-Emissionsreduzierungen.

### **Netzübernahme und Bewirtschaftung durch FHH**

19. Mit der Aufnahme des Netzbetriebes durch eine Eigengesellschaft der FHH ist sicherzustellen, dass sämtliche technischen und kaufmännischen Standards mit der Betriebsaufnahme gewährleistet sind. Zur Abwicklung des operativen Geschäftes ist fachkundiges Personal notwendig.

Es ist davon auszugehen, dass es sich bei den anstehenden Netzübernahmen um Betriebsübergänge im Sinne des § 613 a BGB handelt und das Personal weitestgehend auf den neuen Netzübernehmer und damit auch auf eine Eigengesellschaft übergeht.

Die Vorteile, die sich aus einer Bewirtschaftung durch FHH bzw. eine Eigengesellschaft ableiten, sind in der langfristigen Ausrichtung eines eigenen Unternehmens zu sehen, das wertschöpfend am Markt teilnehmen wird. Die sich aus dieser Tätigkeit entwickelnden Ergebnisse lassen sich ggf. steuerlich optimieren, z. B. durch Zusammenfassung mit bestimmten steuerlichen Verlustbetrieben.

Im Hinblick auf die Nachhaltigkeit ist der Aufbau und Betrieb einer eigenen Netzgesellschaft die Alternative, die der Stadt die größte wirtschaftliche Eigenverantwortung und Gestaltungsfreiräume überträgt.

Die in 2009 beginnende Anreizregulierung zwingt die Netzbetreiber, ihren technischen und kaufmännischen Betrieb effizient zu gestalten. Ob ein Drittanbieter und Netzbetreiber die Betriebsführung günstiger anbieten kann und auch günstiger anbieten wird, da sich bei einer Zusammenarbeit Synergien realisieren lassen, ist im Rahmen einer europaweiten Ausschreibung festzustellen.

Im Rahmen der Anreizregulierung ist für die zwei Regulierungsperioden bis 2017/2018, die Ertragssituation kalkulierbar und die Kostensituation mittel- und langfristig mit den restlichen städtischen Aktivitäten zu optimieren.

Als Nachteil der Selbstbewirtschaftung sind der eventuell höhere Aufwand und die operativen Risiken bei Betriebsaufnahme anzuführen.

### **Netzübernahme und Vergabe der Netzbewirtschaftung**

20. Bei einer Netzübernahme in der Größe FHH kann u. E. die dauerhafte Fremdvergabe der Netzbewirtschaftung an Dritte nicht unbedingt oberste Priorität besitzen. Der Netzbetrieb in Hamburg hat eine ausreichende Betriebsgröße um Kostendegressionen zu ermöglichen.

Zusätzlich sind Querverbundvorteile (zwischen Strom/Gas/Wasser/Abwasser/Fernwärme) zu lokalisieren und zu realisieren. Es könnte auf bestehende Strukturen bei Hamburg Wasser und der in Aufbau befindlichen Hamburg Energie zurückgegriffen werden.

Anfänglich ist es u. U. sinnvoll und ggf. auch notwendig, die bisherigen Netzbetreiber oder sonstige Dritte mit einer teilweisen oder vollständigen Netzbewirtschaftung zu betrauen, um einen reibungslosen Übergang der Bewirtschaftung auf FHH zu ermöglichen und sicherzustellen. Im Rahmen des Überganges der Aufgabenerledigung ist zu prüfen, ob und ggf. welche Aufgaben dauerhaft nicht durch FHH erbracht werden sollen.

Aufgrund des zu erwartenden Volumens ist die Vergabe einer derartigen vollumfassenden kaufmännischen und technischen Betriebsführung ausschreibungspflichtig.

## 21. Pro Fremdvergabe Netzbewirtschaftung

- Die Ausschreibung der Netzbewirtschaftung führt zu marktgerechten Betriebsführungskosten. (Im Fall der Stadt Ahrensburg haben sich über 30 Unternehmen um die Betriebsführung beworben. Die vereinbarten Betriebsführungskosten liegen deutlich unter den Planansätzen.)
- Die Effizienzvorgaben der Anreizregulierung können komplett auf den Betriebsführer abgewälzt werden.
- Um Synergieeffekte mit kommunalen Schwestergesellschaften und Eigenbetrieben zu ermöglichen, können technische und kaufmännische Betriebsführungsaufgaben, das Zähler- und Abrechnungs- sowie Regulierungsmanagement getrennt vergeben werden.
- Die Vergabe der Netzbewirtschaftung ermöglicht vertikale und horizontale Kooperationen und kann zu Verhandlungslösungen mit den bisherigen Netzbetreibern beitragen.

## 22. Contra Fremdvergabe Netzbewirtschaftung

- Sollte die FHH anstreben, möglichst vielen Menschen einen sicheren Arbeitsplatz bei einem öffentlichen Unternehmen zu sichern, dann ist die Eigenbewirtschaftung der Netze anzustreben.
- Synergien auf Ebene der Stadt z.B. mit Hamburg Wasser können umfassend realisiert werden.

#### **IV. Kritische Erfolgsfaktoren und Renditeerwartungen des Netzbetreibers FHH**

##### **1. Anreizregulierung**

23. Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist am 29. April 1998 das neue Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Kraft getreten.

Mit dem Energiewirtschaftsgesetz wurden die bisher gesetzlich verankerten Gebietsmonopole der Energieversorgungsunternehmen abgeschafft. Die Energieversorgungsunternehmen sind seit 1998 verpflichtet, ihr Versorgungsnetz für Lieferungen Dritter diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen. Jeder Strom- und Gaskunde hat heute das Recht, sich einen neuen Lieferanten zu suchen und mit diesem einen Energieliefervertrag abzuschließen.

Für die zur Verfügung Stellung des Netzes erhält der Netzbetreiber ein auf Grundlage der tatsächlichen Kosten ermitteltes sogenanntes "Netznutzungsentgelt".

Die Richtlinien 2003/54/EG sowie 2003/55/EG des europäischen Parlamentes und des Rates jeweils vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitäts- bzw. Gasbinnenmarkt sind zum 7. Juli 2005 in nationales Recht umgesetzt worden.

Zum Zweck des Gesetzes heißt es im § 1 EnWG:

*"(1) Zweck des Gesetzes ist eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas.*

*(2) Die Regulierung der Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze dient den Zielen der Sicherstellung eines wirksamen und unverfälschten Wettbewerbs bei der Versorgung mit Elektrizität und Gas und der Sicherung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen."*

Somit sind mittlerweile die Bereiche Transport und Verteilung in der Energiewirtschaft als natürliche Monopole auch gesetzlich definiert und von den Wettbewerbsbereichen Erzeugung und Handel eindeutig getrennt (vgl. Abb. 1). Dies hat zur Folge, dass der Monopolbereich – in Analogie zur Telekommunikation – zur Vermeidung von Missbrauch von der Bundesnetzagentur und den Landesbehörden reguliert wird und sich jeder Netzbetreiber für die Medien Strom und Gas einer Preisaufsicht und -kontrolle unterziehen muss.

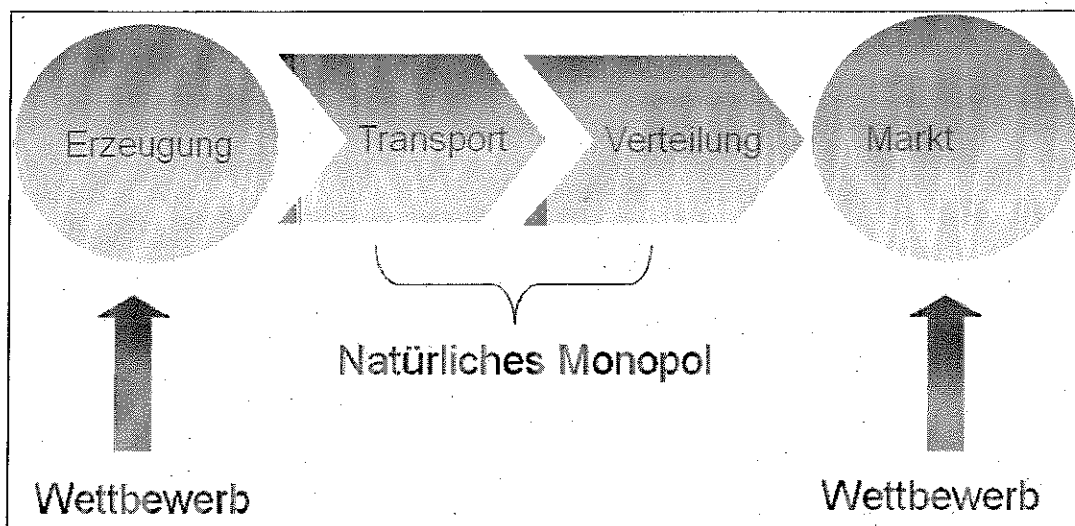


Abbildung 1: Aufteilung Markt und Monopol in der Energiewirtschaft

Damit ein Wettbewerb um die Netze stattfinden kann, hat der Gesetzgeber die Verträge der Konzessionen für den Betrieb von Strom- und Gasnetze zeitlich auf zwanzig Jahre limitiert. Jede Stadt und jede Gemeinde (Konzessionsgeber) erhalten damit regelmäßig und üblicherweise in zeitlich langen Abständen den Auftrag, sich über den Betrieb und die Umsetzung der Versorgung Gedanken zu machen und zu entscheiden, wer für die nächste Periode den Betrieb und die Instandhaltung des örtlichen Netzes übernehmen soll.

In den Planergebnisrechnungen (Strom und Gas) haben wir als Umsatzerlöse die erwarteten Netznutzungsentgelte berücksichtigt. Als Grundlage hierfür haben wir die veröffentlichten Entgelte der Konzessionsnehmer und derzeitigen Netzbetreiber (Strom: VATTENFALL Europe, Gas: E.ON Hanse) herangezogen.

Hinweis:

Aufgrund der nur teilweise zur Verfügung stehenden Basisdaten können die nachfolgend ermittelten Erträge aus Netzentgelten lediglich grob überschlägigen Charakter haben, die es gilt im späteren Entscheidungsprozess mittels fundierter Basisdaten zu verfeinern.

## 2. Bewertungsverfahren

### Sachzeitwert

24. Die Bewertungspraxis im Bereich der Energie- und Wasserversorgung war in der Vergangenheit im Wesentlichen durch Anwendung sachwertorientierter Verfahren geprägt. Für Bewertungszwecke im Rahmen der Beendigung von Konzessionsverträgen kam - aufgrund konzessionsvertraglicher Regelungen - regelmäßig der Sachzeitwert (basierend auf dem Tagesneuwert) als Kaufpreismaßstab zur Anwendung. Es findet eine Einzelbewertung der einzelnen Vermögensgegenstände statt.

In den Begriffsbestimmungen der Energiewirtschaft, die vom Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) herausgegeben werden, sind der Tagesneuwert sowie der Sachzeitwert wie folgt definiert:

*"Der **Tagesneuwert** ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert für ein Wirtschaftsgut im jeweiligen Bewertungszeitpunkt."*

*"Der **Sachzeitwert** ist auf der Grundlage des Tagesneuwertes unter Berücksichtigung seines Alters und Zustandes ermittelte Restwert eines Wirtschaftsgutes."*

25. Der Tagesneuwert kann mittels zweier Verfahren ermittelt werden:
- a) Zum einen erfolgt die Ermittlung vergleichsweise einfach durch Hochrechnung der ursprünglichen (historischen) Anschaffungs- und Herstellungswerte (AHK) mittels geeigneter Preisindizes auf den Zeitpunkt der Bewertung (Index-Verfahren). Häufig werden hierfür die handelsbilanziellen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zugrunde gelegt, was u. E. aber nicht zwingend ist.



Die tatsächlichen Anschaffungswerte können durchaus höher liegen. Hinzu kommt, dass die in der Anlagenbuchhaltung geführten (ursprünglichen) Anschaffungsjahre im Falle der Durchführung von Unterhaltungsaufwendungen/Netzaustausch nicht mehr den tatsächlichen Verlegejahren entsprechen. Ggf. liegen auch Beeinflussungen aktivisch abgesetzter Zuschüsse, Umwandlungen o. ä. vor.

- b) Zum anderen erfolgt die Ermittlung durch - in der Regel sehr zeit- und kostenintensive - Bewertung des technischen Mengengerüsts. Zunächst ist hierfür das technische Mengengerüst aufzunehmen (Kabel-/Rohrnetzlängen, Dimensionen/Querschnitte, Oberflächenverhältnisse, Zähler, Alter, Trafos, Regleranlagen, Umspannwerke, usw.). Bereits diese Aufnahme der Daten, spätestens aber die Bereitstellung dieser Daten, wird von den bisherigen Netzbetreibern regelmäßig verzögert, teilweise verweigert.

Im zweiten Schritt ist eine Einzelbewertung nach den Verhältnissen zum Übernahmestichtag, der dem Stichtag des Mengengerüsts möglichst entsprechen sollte, vorzunehmen. Die Ermittlung der Einheitspreise kann - je nach gewünschtem Detaillierungsgrad - sehr aufwendig sein.

Erfahrungsgemäß wird nur das unter b) aufgeführte Verfahren von den bisherigen Netzbetreibern akzeptiert, da es i. d. R. zu mehr oder weniger deutlich höheren Tagesneuwerten und - daraus abgeleitet - zu höheren Sachzeitwerten führt.

26. Werttreibende Faktoren im Rahmen des unter b) aufgeführten Verfahrens sind insbesondere:

- versiegelte oder unbefestigte Oberflächen,
- Anteil der Mehrfachverlegung, Parallelverlegung,
- Grundlagen der Ermittlung der Einzelpreise,
- Gemeinkostenzuschläge etc.,
- Erstellung in einem Zuge etc.,
- Anhaltewerte.

### Ableitung Sachzeitwert

27. Aus dem Tagesneuwert ist unter Berücksichtigung des Alters- und des Zustandes der Anlagen bei Ansatz betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauern der Sachzeitwert abzuleiten:

$$\text{Sachzeitwert} = \text{Tagesneuwert} \times \frac{\text{Alter der Anlage}}{\text{betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer}}$$

In der jüngeren Vergangenheit kommen häufig die in den Anlagen zu den Netzentgeltverordnungen Strom resp. Gas niedergelegten Nutzungsdauern zur Anwendung. Da in den Netzentgeltverordnungen für die Nutzungsdauern nur Bandbreiten angegeben sind, beinhaltet auch dieser Punkt Konfliktpotenzial.

### Baukostenzuschüsse

28. In der Vergangenheit sind von den bisherigen Netzbetreibern Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskostenbeiträge erhoben worden, die handelsbilanziell i. d. R. passiviert und über 20 Jahre zu gleichen Teilen ertragswirksam aufgelöst wurden. Der noch nicht aufgelöste Betrag ist auf den Sachzeitwert kaufpreismindernd anzurechnen.

### Ertragswert

29. Ertragsorientierte Bewertungsverfahren richten den Fokus auf die aus einer Anlage dauerhaft zu erzielenden ausschüttungsfähigen Gewinne (Jahresüberschüsse). Da die Gewinne zu unterschiedlichen Zeitpunkten anfallen, werden sie mittels Abzinsung vereinheitlicht (Barwertbetrachtung). Die Summe der abgezinsten Jahresüberschüsse stellt den Ertragswert dar (= Summe der Barwerte).

Zur Berechnung des Ertragswertes sind umfangreiche Planungen (sämtliche Posten der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Investitions- und Finanzplanung usw.) notwendig. Die wesentlichen Eingangsparameter sind der für das Energieversorgungsnetz zu zahlende Übernahmewert sowie die von der Bundesnetzagentur für das jeweilige Versorgungsgebiet festgelegte Erlösobergrenze.

### **Urteil "Kaufering"**

30. Der BGH hat mit Urteil vom 16. November 1999 in Sachen Stromnetzübernahme durch die Gemeinde Kaufering festgestellt, dass der Sachzeitwert als Kaufpreismaßstab für Energieversorgungsnetze dann zu beanstanden ist, wenn er den Ertragswert nicht unerheblich übersteigt.

Mit anderen Worten: Der Sachzeitwert ist nicht zu beanstanden, wenn er den Ertragswert nur unerheblich übersteigt. Insoweit ist neben dem Sachzeitwert, auch als Gegencheck immer der Ertragswert der Versorgungsanlagen zu berechnen.

Ob diese Rechtsprechung auch auf Fernwärmenetze anzuwenden ist, ist nach unserem Kenntnisstand gerichtlich nicht geklärt.

Des Weiteren wird von Netzbetreiberseite teilweise bestritten, dass dieses Urteil aktuell noch anwendbar sei, da es sich auf einen Sachverhalt vor Reform des Energiewirtschaftsrechtes (vor der Liberalisierung) bezieht.

### **Zwischenergebnis**

31. Aufgrund unserer Erfahrungen im Rahmen von Netzübernahmen und der vorliegenden vertraglichen Vereinbarungen gehen wir davon aus, dass die in den Strom-/Fernwärme- und Gaskonzessionsverträgen vereinbarten sog. Endschaftsbestimmungen seitens der bisherigen Netzbetreiber werttreibend so interpretiert werden, dass nach deren Auffassung der Sachzeitwert als Kaufpreismaßstab für die Energie- und Wärmeversorgungsanlagen zugrunde zu legen ist und ggf. auch das Urteil "Kaufering" für nicht anwendbar erklärt wird.

Der Konzessionsvertrag für die Gasversorgung mit der E.ON Hanse vom 15. Januar 2008 sieht als Wertmaßstab explizit den Sachzeitwert bzw. Ertragswert vor. Der Sachzeitwert wird auf die Höhe des Ertragswertes jedoch auf mindestens 70% des Sachzeitwertes begrenzt.

Da der Vertrag nach Reform des Energiewirtschaftsgesetzes sowie der Bekanntmachung der einschlägigen Verordnung zur Netzentgeltkalkulation geschlossen wurde, dürfte dieser Wertmaßstab als unstrittig anzusehen sein.